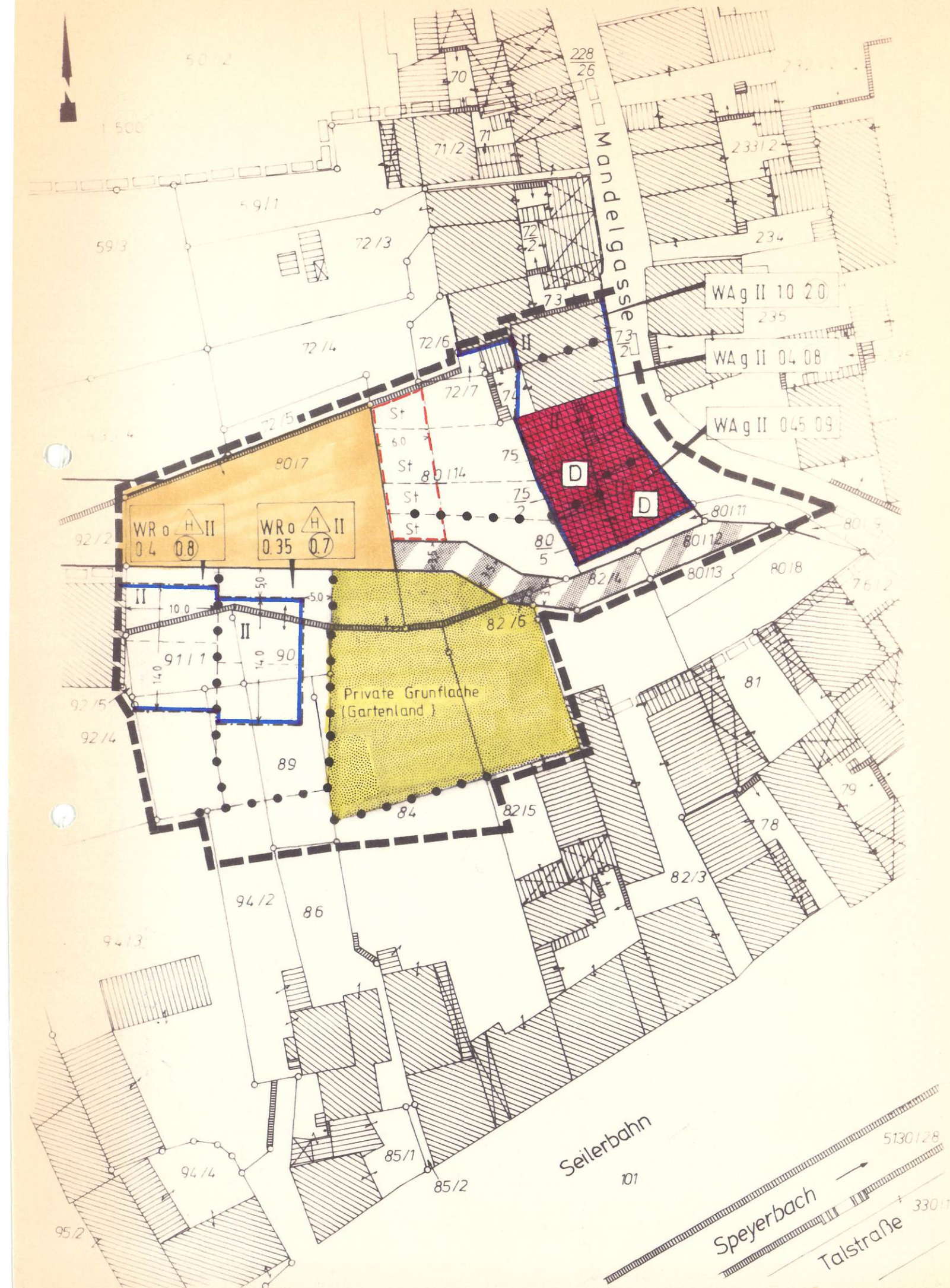




Zeichenerklärung

gem. Planzeichenverordnung vom 30. Juli 1981 (PlanzVO 81)

Art der baulichen Nutzung

WR Reine Wohngebiete
WA Allgemeine Wohngebiete

Maß der baulichen Nutzung

0.6 Geschoßflächenzahl (§ 20 BauNVO)
0.3 Grundflächenzahl (§ 19 BauNVO)
II Zahl der Vollgeschoße als Höchstgrenze (§ 18 BauNVO)

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

O Offene Bauweise
H nur Hausgruppen zulässig
g Geschlossene Bauweise
Baugrenze (§ 23 (3) BauNVO)

Verkehrsflächen

Öffentliche Straßenverkehrsflächen
Straßenbegrenzungslinie
Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
-öffentlicher Fußweg-

Grünflächen

Private Grünfläche (Gartenland)

Sonstige Planzeichen

St Umgrenzung der Flächen für Stellplätze
Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes
Begrenzung der II. Änderung, genehmigt am 21.10.1980
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung (§ 16 (5) BauNVO)
Firsttrichtung
geplante Grenzen
Einzelanlag(en) unbewegliche Kulturdenkmale) die dem Denkmalschutz unterliegen
als nachrichtliche Übernahme (§ 9 (6) BauGB)

Es gelten die Textfestsetzungen "Johann Casimir Straße" II Änderung
vom 14.11.1980

III. Durchführung des Anzeigeverfahrens (§ 11 BauGB)

24. Seite 1

IV. Der Bebauungsplan einschließlich Textfestsetzungen wird hiermit ausgeteilt.

Neustadt an der Weinstraße, 07. Jan. 1991
STADTVERWALTUNG



Uhnesorge
Oberbürgermeister

V. Die Bekanntmachung gem. § 12 BauGB erfolgte in ortsüblicher Weise am 25.4.91 unter Hinweis auf §§ 44 und 215 BauGB.

Neustadt an der Weinstraße, 25.4.91
STADTVERWALTUNG



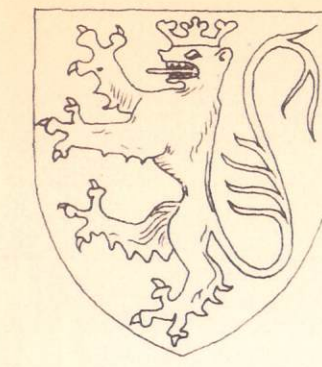
Uhnesorge
Oberbürgermeister

- ## II.
- Die Anhörung des Ortsbeirates erfolgte am
 - Die Aufstellung des Bebauungsplanes wurde vom Stadtrat am 14.11.89 beschlossen.
 - Der Beschluß wurde am ..28.4.89.... ortsüblich bekanntgemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).
 - Die Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB wurde vom bis durchgeführt / lt. Stadtratsbeschluß vom 14.11.89 nicht durchgeführt (§ 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB).
 - Der Stadtrat hat diesen Bebauungsplan am 14.11.89 angenommen.
 - Die ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung erfolgte am 28.4.90 in der Tageszeitung "DIE RHEINPFALZ" - Mittelhaardter Rundschau -.
 - Dieser Plan lag in der Zeit vom 7.5.90 bis einschließlich 7.5.90 öffentlich aus (§ 3 Abs. 2 BauGB).
Während der Auslegungszeit gingen ... Bedenken und Anregungen ein, über die der Stadtrat am 11.9.90 Beschluß gefaßt hat. Die Beschwerdeführer wurden mit Schreiben vom 14.9.90 über das Ergebnis dieses Beschlusses in Kenntnis gesetzt.
 - Das eingeschränkte Beteiligungsverfahren gem. § 3 Abs. 3 Satz 2 BauGB wurde in der Zeit vom bis durchgeführt.
Während des Beteiligungsverfahrens gingen Stellungnahmen ein, die der Stadtrat am entschieden hat.
 - Der Satzungsbeschluß gem. § 10 BauGB (Bebauungsplan mit textlichen Festsetzungen) erfolgte durch den Stadtrat am 11.9.90.

Neustadt an der Weinstraße, den 05. Okt. 1990
STADTVERWALTUNG



Uhnesorge
Oberbürgermeister



NEUSTADT an der WEINSTRASSE

Bebauungsplan— Entwurf JOHANN CASIMIR - STRASSE Nr. 4

Anzeige gemäß § 11 Abs. 3 (BauGB).
Es bestehen keine Rechtsbedenken.
35/405-03-NW-0/2e
Neustadt an der Weinstraße,
den 13.12.1990
Bezirksregierung Rheinhesen-Pfalz
I.A.
CICRATZ

SATZUNG

gemäß §§ 2 - 12 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253)
in Verbindung mit § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom
14.12.1973 (GVBl. S. 419, BS 2020-1) sowie § 86 der Landesbauordnung für
Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 28.11.1986 (GVBl. S. 307).

I. Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs:

- Im Norden: Nordgrenze Fl.-Nr. 80/7 und Nordgrenze Fl.-Nr. 80/14, Süd- und Ostgrenze Fl.-Nr. 72/6, Südgrenze Fl.-Nr. 73, verlängert bis zur Achse Mandelgasse Fl.-Nr. 228/26
- Im Osten: Die Achse der Mandelgasse Fl.-Nr. 228/26
- Im Süden: Verlängerung der Südgrenze Fl.-Nr. 80/12 bis zur Achse Mandelgasse Fl.-Nr. 228/26, Südgrenze Fl.-Nr. 80/12 und Südgrenze Fl.-Nr. 82/4, Ostgrenze Fl.-Nr. 82/5 in südlicher Richtung ca. 16,5 m bis zum Nebengebäude. Von hier Verbindungslinie bis zur Ostgrenze von Fl.-Nr. 84 ca. 17,5 m von der Nordostecke Fl.-Nr. 84 in südlicher Richtung. Auf der Ostgrenze Fl.-Nr. 84 ca. 5,0 m in südlicher Richtung. Von hier Verbindungslinie bis zur Südostecke Fl.-Nr. 89, Südgrenze Fl.-Nr. 89, Verlängerung der Südgrenze Fl.-Nr. 89 bis zur Westgrenze Fl.-Nr. 94/2, Westgrenze Fl.-Nr. 94/2 in nördlicher Richtung ca. 5,0 m, von hier Verbindungslinie zur Südostecke Fl.-Nr. 92/4
- Im Westen: Ostgrenze Fl.-Nr. 92/4 und Ostgrenze Fl.-Nr. 92/2